



Ginsheimer Altrheinbouler 1999 e.V.

1. Vorsitzender · Andreas Friedrich · Immanuel-Kant-Str. 20 · 65462 Ginsheim · Tel.: 06144-934847
Internet: www.altrheinbouler.de · e-mail: info@altrheinbouler.de

Satzung des Vereins

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: Ginsheimer Altrheinbouler 1999 e.V. und hat seinen Sitz in Ginsheim.
Er wurde am 15. Oktober 1999 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Sport, Spiel und aktive Freizeitgestaltung
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e. V.
- b) zuständigen Landesverband
- c) zuständigen Spitzenverband des DSB

§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des Vereins sind Blau-Weiß-Grau
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsnadeln verliehen.



Ginsheimer Altrheinbouler 1999 e.V.

1. Vorsitzender · Andreas Friedrich · Immanuel-Kant-Str. 20 · 65462 Ginsheim · Tel.: 06144-934847
Internet: www.altrheinbouler.de · e-mail: info@altrheinbouler.de

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - 2) Kinder (bis 14 Jahre)
 - 3) Jugendliche (14-18 Jahre)
 - 4) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion und Geschlecht werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich zum Quartalsende zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung



Ginsheimer Altrheinbouler 1999 e.V.

1. Vorsitzender · Andreas Friedrich · Immanuel-Kant-Str. 20 · 65462 Ginsheim · Tel.: 06144-934847
Internet: www.altrheinbouler.de · e-mail: info@altrheinbouler.de

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich und bis zum Ende des zweiten Quartals des Kalenderjahres stattfinden.
2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Behandlung von Anträgen
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geschäftsfähig.
6. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen Versammlungen.
7. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

1. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 9 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
der/dem 1. Vorsitzenden;
der/dem 2. Vorsitzenden;
dem/der Schatzmeister/in;
dem/der stellv. Schatzmeister/in;
dem/der Schriftführer/in;
dem/der stellv. Schriftführer/in;
dem/der Pressewart/in;
dem/der Sportwart/in;
dem/der Jugendwart/in;
dem/der Frauenwart/in
dem/der Jugendsprecher/in.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister.



Ginsheimer Altrheinbouler 1999 e.V.

1. Vorsitzender · Andreas Friedrich · Immanuel-Kant-Str. 20 · 65462 Ginsheim · Tel.: 06144-934847
Internet: www.altrheinbouler.de · e-mail: info@altrheinbouler.de

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 10 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch den Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwärterin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.

Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 10 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Sportverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.